

KV-Nr.:

42

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus  
8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu  
überprüfen.**

Klaus Fell  
OLG Düsseldorf

Beate Meyer-Fell

Franz-Josef Surbier

LG Düsseldorf

**Rechtsanwälte**

Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

Telefon: 0211-34261

Telefax: 0211-342262

**RAe Fell - Meyer-Fell - Surbier**  
Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

Az.: 3546.06bö

**22. Mai 2006**

RAe Fell - Meyer-Fell - Surbier Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

An das  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionsstraße 39

40213 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Eing. 22. Mai 2006  
2...Doppel...5...Anl. ....Hefte

**KLAGE**

des Polizeihauptmeisters Stefan Böhm, Paulsmühlenstr. 83, 40597  
Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fell, Meyer-Fell und Surbier,  
Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium  
Düsseldorf, Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf,

Beklagter,

wegen: Beamtenrechts

Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich,

festzustellen, dass die dienstliche Anordnung des Beklagten vom  
02.03.2006 rechtswidrig ist.

**Begründung:**

I. Der Kläger steht als Polizeihauptmeister im Dienst des Landes  
Nordrhein-Westfalen und ist als uniformierter Polizeivollzugsbeamter bei  
der Polizeiinspektion Mitte in Düsseldorf im Schichtdienst eingesetzt. Er


11 K 756106

trägt seine Haare stirnfrei in Form eines am Hinterkopf tief angesetzten Pferdeschwanzes, wobei die Haarenden auch im zusammengebundenen Zustand weit über den Hemdkragen bis etwa zur Mitte der Schulterblätter reichen. Mit dienstlicher Anordnung vom 02.03.2006 (**Anlage 1**) wurde der Kläger aufgefordert, seine Haartracht den Vorgaben des Rundschreibens des Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2005 (**Anlage 2**) anzupassen. Darin heißt es, eine deutlich über den Hemdkragen reichende Haarlänge sei bei uniformierten Polizeibeamten mit den im Rundschreiben niedergelegten Grundsätzen über das äußere Erscheinungsbild der Beamten nicht vereinbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung war der Anordnung nicht beigelegt. Den dagegen durch die Bevollmächtigten des Klägers eingelegten Widerspruch vom 21.03.2006 (**Anlage 3**) wies die Bezirksregierung Düsseldorf mit Widerspruchsbescheid vom 28.04.2006 (**Anlage 4**) zurück.

**II.** Die dienstliche Anordnung an den Kläger, sich die Haare zu kürzen, ist rechtswidrig. Dem Kläger wird durch die Anweisung, sich die Haare auf Hemdkragenlänge zu kürzen, ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auferlegt. Die in dem Rundschreiben des Ministeriums vorgeschriebene Haartracht entspricht nicht dem Lebens- und Identitätsgefühl des Klägers. Da es sich bei dem Zopf des Klägers nicht um ein jederzeit problemlos abzulegendes Accessoire handelt, ist durch die dienstliche Weisung, die Haare entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zu kürzen, zwangsläufig auch seine private Lebensgestaltung betroffen.

Eine solche Einschränkung von grundrechtlichen Freiheiten bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Hieran fehlt es bereits. Der Eingriff ist im Übrigen auch in der Sache nicht gerechtfertigt.

Die Haarlänge des Klägers beeinträchtigt die Einsatzfähigkeit der Polizei und deren sachgerechte neutrale Aufgabenerfüllung in keiner Weise. Eine Haartracht in Form eines bis zur Mitte der Schulterblätter reichenden Zopfes ist nicht zu beanstanden, da diese heutzutage weder ungewöhnlich noch auffällig ist. Die Frisur des Klägers wirkt gepflegt und nicht unseriös. Dem Kläger wird selbst von seinen unmittelbaren Vorgesetzten eine tadellose Führung bescheinigt. Auch der Beklagte wird bestätigen können, dass es zu keinerlei Beschwerden von Seiten der Bürger bezüglich der Haarlänge des Klägers gekommen ist.

Rechtsanwalt 

**Auf den Abdruck der Anlage 3 und der ordnungsgemäßen Vollmacht hat das LJPA verzichtet.**

Polizeipräsidium Düsseldorf  
- Polizeiinspektion Mitte -  
Az.: 16 504-3/44

Anlage 1

Düsseldorf, den 02.03.2006

Herrn  
PHM Stefan Böhm

Im Hause

### **Erscheinungsbild der Polizei Nordrhein-Westfalen**

**Dienstliche Anordnung, die Haartracht entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2005 anzupassen**

Sehr geehrter Herr Böhm,

am 1. Januar 2006 trat das Rundschreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2005 zum Erscheinungsbild der Polizei in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nach Ziffer 3.1 erfasst das äußere Erscheinungsbild auch die Gestaltung von Haar- und Barttracht sowie das Tragen persönlicher Accessoires. Nach Ziffer 3.1.1 des Rundschreibens stehen besondere Auffälligkeiten bei der Haar- und Barttracht, insbesondere solche, die in Form, Länge, Gestaltung oder Farbgebung als Ausdruck einer ausgeprägt individualistischen Haltung oder Einstellung zu empfinden sind, im Widerspruch zu den Leitsätzen und sind deshalb unzulässig. Im Übrigen darf die Haartracht den Sitz der Kopfbedeckung nicht beeinträchtigen. Eine deutlich über den Hemdkragen reichende Haarlänge ist bei den uniformierten männlichen Polizeibeamten mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

**Sie werden daher angewiesen, Ihr Haupthaar entsprechend den Vorgaben im Rundschreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2005 zu kürzen.**

Vorsorglich weise ich Sie jetzt schon darauf hin, dass ich, wenn Sie meiner Anordnung bis zum 31.03.2006 keine Folge leisten sollten, die Einleitung dienstrechtlicher Schritte beantragen werde.

  
Usseimann  
Polizeidirektor

## Anlage 2



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rundschreiben vom 16. Dezember 2005 (Az.: 18 404-0/34)

**Erscheinungsbild der Polizei in Nordrhein-Westfalen  
Tragen der Dienstkleidung**

**1. Leitsätze**

1.1 Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte stehen als Repräsentanten des Staates in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit.

1.2 Für die Darstellung der Polizei als professioneller Dienstleister ist ein gepflegtes Erscheinungsbild und korrektes Auftreten der Polizeibeamtinnen und -beamten unverzichtbar.

1.3 Das äußere Erscheinungsbild der Polizei hat maßgeblichen Einfluss auf das Ansehen und das Vertrauen in der Bevölkerung sowie die Akzeptanz der polizeilichen Maßnahmen.

(...)

**3. Besondere Grundsätze**

3.1 Das äußere Erscheinungsbild erfasst auch die Gestaltung von Haar- und Barttracht, sowie das Tragen persönlicher Accessoires.

3.1.1 Besondere Auffälligkeiten bei der Haar- und Barttracht, insbesondere solche, die in Form, Länge, Gestaltung oder Farbgebung als Ausdruck einer ausgeprägt individualistischen Haltung oder Einstellung zu empfinden sind, stehen im Widerspruch zu den Leitsätzen und sind deshalb unzulässig. Im Übrigen darf die Haartracht den Sitz der Kopfbedeckung nicht beeinträchtigen. Eine deutlich über den Hemdkragen reichende Haarlänge ist bei den uniformierten männlichen Polizeibeamten mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

3.1.2 Schmuck

Motiv und Ausgestaltung von sichtbarem Schmuck dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes oder allgemein zu einer Ansehensminderung der Polizei führen. Modetrends sind nur zugelassen, wenn sie als sozial adäquat für eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten anzusehen sind. Unter Berücksichtigung dessen sind erlaubt: Armbanduhren, Fingerringe, Armbänder und Halsketten,

für Polizeibeamtinnen ein maximal 5 mm großer Ohrstecker bzw. ein maximal 10 mm großer Ohrring je Ohr; für Polizeibeamte ein maximal 5 mm großer Ohrstecker bzw. ein maximal 10 mm großer Ohrring an einem Ohr.

Eine große Anzahl von Fingerringen sowie das Tragen mehrerer "Freundschafts- bzw. Modebänder" und ähnliches sind mit dem Tragen einer Uniform nicht in Einklang zu bringen.

Das Tragen von sichtbarem Piercingschmuck (auch Mundpiercings) ist in keinem Fall erlaubt.

3.2 Haar- und Barttracht sowie persönliche Accessoires müssen mit den Grundsätzen der Eigensicherung vereinbar sein. Insbesondere Polizeibeamtinnen müssen ihre Haare so tragen, dass diese keine erhöhten Angriffsmöglichkeiten bieten.

(...)

**7. In-Kraft-treten**

Dieses Rundschreiben tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Anlage 4



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865 - 40408 Düsseldorf

Herrn  
Rechtsanwälte Fell u.a.  
Lützowstraße 24  
40476 Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2

Telefon:  
(0211) 475-0  
Durchwahl:  
(0211) 475-2304  
Telefax:  
(0211) 475-1482  
Auskunft erteilt:  
Frau Schleibusch

Datum  
28. April 2006

Aktenzeichen  
(Bei Antwort bitte angeben)  
15 01/04 B86-693/06

**Widerspruch gegen die dienstliche Anordnung vom 02.03.2006**

### Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Widerspruch vom 21.03.2006 gegen die dienstliche Anordnung betreffend die Haartracht Ihres Mandanten weise ich hiermit zurück.

Ihr Mandant hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

#### **Begründung:**

I.

**vom Abdruck der Darstellung des Sachverhalts hat das LJPA abgesehen. Sie ist für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung.**

II. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die dienstliche Anordnung vom 02.03.2006 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die Anordnung, sich die Haare zu kürzen, ist das Rundschreiben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums über das Erscheinungsbild der Polizei in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2005. Eine deutlich über den Hemdkragen reichende Haarlänge ist nach Ziffer 3.1.1 des Rundschreibens bei uniformierten Polizeibeamten nicht zulässig. Das Rundschreiben über das Erscheinungsbild der Polizei in Nordrhein-Westfalen beruht auf § 82 LBG NRW. Bei der Ausübung seiner Befugnis, die Dienstkleidung zu bestimmen und in diesem Zusammenhang auch Fragen des äußeren Erscheinungsbilds des Beamten zu regeln, besteht für den Dienstherrn ein breiter Ermessensspielraum. Das Innenministerium hat mit dem Rundschreiben von dieser ihm zustehenden Befugnis in zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

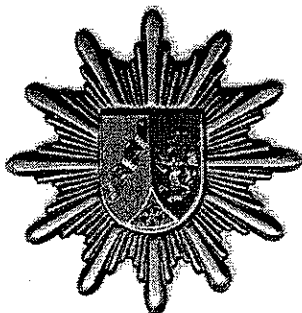
Grund für die gemäß § 82 LBG NRW bestehende Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung ist es unter anderem sicherzustellen, dass der Polizeibeamte bei der Ausübung seines Dienstes in einer Art und Weise auftritt, die der Erfüllung des ihm obliegenden gesetzlichen Auftrags gerecht wird. Diese Pflicht wird durch das Rundschreiben vom 16.12.2005 aktualisiert und näher beschrieben.

Die Beschränkung der freien Lebensgestaltung der Beamten dient der sachgerechten Aufgabenerfüllung der Polizei. Hierzu gehört ein einheitliches dienstliches Erscheinungsbild, das die Akzeptanz der polizeilichen Maßnahmen gewährleisten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei stärken soll. Das äußere Erscheinungsbild der Polizeibeamten hat hierauf maßgeblichen Einfluss. Lange Männerhaare sind ungewöhnlich und werden von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Dies gilt auch für die Haartracht Ihres Mandanten, der seine Haare zu einem zusammengebundenen über die Schultern reichenden Zopf trägt.

Im Auftrag

  
Schlenbusch

(Regierungsrätin z.A.)



# Polizeipräsidium Düsseldorf

Polizeipräsidium Düsseldorf, Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionsstraße 39

40213 Düsseldorf



Dienststelle:	Hauptwache
Zimmer:	216b
Auskunft erteilt:	Herr Heinen
Telefon:	0211/829-0
Durchwahl:	0211/829-2611
Telefax:	0211/829-2305
Aktenzeichen:	23c.ma.5021.06
Datum:	03. Juli 2006

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Böhm ./ Land NRW**  
**11 K 756/06**

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Die Feststellungsklage ist bereits unzulässig, da es sich bei der Anordnung vom 02.03.2006 um einen Verwaltungsakt handelt.

Im Übrigen ist die Klage auch unbegründet. Insoweit nehme ich zunächst Bezug auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Auftrag

*Heinen*  
(Heinen)



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 01. August 2006.  
Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Kommt die Prüfung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die zuständige Widerspruchsbehörde.

Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. **Textkontrolle: BRRG, LBG NRW, VwVfG NRW, VwGO, GG**

## A. Zulässigkeit

- I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 126 Abs. 1 BRRG eröffnet, da es sich um eine beamtenrechtliche Streitigkeit handelt.
- II. Die Feststellungsklage dürfte gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft sein, da der Kläger die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt. Unter einem Rechtsverhältnis sind die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Rechtsnorm ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 43, Rn. 11). Ein Rechtsverhältnis liegt hier vor. Die auf § 82 LBG NRW i.V.m. dem Rundschreiben des Innenministeriums NRW vom 16.12.2005 beruhende dienstliche Anordnung setzt das Rundschreiben gegenüber dem Kläger um.
- III. Die Feststellungsklage dürfte auch nicht gegenüber der Anfechtungsklage subsidiär sein, vgl. § 43 Abs. 2 VwGO. Bei der dienstlichen Anordnung vom 02.03.2006 dürfte es sich nicht um einen Verwaltungsakt handeln, da es an der gemäß § 35 S. 1 VwVfG NRW erforderlichen Außenwirkung fehlt. Die Anordnung soll den Kläger in seiner Eigenschaft als Amtsträger und Glied der Verwaltung ansprechen, indem sie sein dienstliches Erscheinungsbild als uniformierter Polizeibeamter regelt. Die innerdienstliche Maßnahme stellt auch nicht deshalb einen Verwaltungsakt dar, weil sie im Einzelfall Auswirkungen auf die subjektive Rechtsstellung des Beamten hat (vgl. BVerwG, U. v. 02.03.2006 - 2 C 3/05 - m.w.N., nachgewiesen bei juris - *steht den Kandidaten nicht zur Verfügung*).
- Besonders aufmerksame Kandidaten können zusätzlich erörtern, dass die Anordnung wohl auch nicht dadurch zum Verwaltungsakt wird, dass über sie durch Widerspruchsbescheid entschieden worden ist. Gemäß § 126 Abs. 3 BRRG ist in beamtenrechtlichen Streitigkeiten auch bei Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Eine Änderung der Rechtsnatur der Maßnahme in einen VA kommt allenfalls dann in Betracht, wenn ansonsten die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht ermöglicht werden kann. Dies ist hier nicht der Fall, da der Kläger seine Rechte im Wege der Feststellungsklage geltend machen kann (vgl. BVerwG, U. v. 02.03.2006, a.a.O.).
- Es dürfte bei entsprechender Begründung auch vertretbar sein, vom Vorliegen eines Verwaltungsakts auszugehen. Die Feststellungsklage kann dann gemäß § 88 VwGO im Wege der Auslegung des Klagebegehrens in eine Anfechtungsklage umgedeutet werden (Kopp/Schenke, a.a.O., § 88, Rn. 3).
- IV. Der Kläger dürfte auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO), da er dienstrechtliche Schritte zu erwarten hat, wenn er der Anordnung nicht Folge leistet.
- V. Die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ist ebenfalls gegeben, da nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass der Kläger durch die Anordnung in seinem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist.
- VI. Das gemäß § 126 Abs. 3 BRRG erforderliche Vorverfahren hat der Kläger durchgeführt.
- Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

## B. Begründetheit

Die Klage dürfte begründet sein.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Kandidaten die nachfolgend zitierte Rechtsprechung kennen. Es kommt auf die strukturierte Problemerkennung unter Auswertung der im Sachverhalt angesprochenen Argumente an.

I. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 82 LBG NRW i.V.m. den Vorgaben des Innenministeriums NRW zur Haartracht von uniformierten Polizeibeamten im Rundschreiben vom 16.12.2005 (Verbot für uniformierte Polizeibeamte, ihre Haare so lang zu tragen, dass sie deutlich über den Hemdkragen hinausreichen, Ziff. 3.1.1). Bei dem Rundschreiben handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die auf der Grundlage von § 82 LBG NRW erlassen wurde. Nach dieser Vorschrift erlässt das jeweilige zuständige Fachministerium (vgl. Anordnung der Landesregierung vom 07.10.1959, Hippel-Rehborn, FN 1 zu § 82 LBG NRW) die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich und erforderlich ist. Diese Vorschrift ist weit auszulegen, so dass allgemein Bestimmungen über das äußere Erscheinungsbild, d.h. auch über die Frisur, hierunter fallen.

II. Ziff. 3.1.1 des Rundschreibens dürfte allerdings mit höherrangigem Recht unvereinbar sein, weil die Regelung die betroffenen Beamten in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

Aufmerksame Kandidaten können erörtern, ob die Regelungen im Rundschreiben nach den Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Festlegung bedürfen. Dies dürfte aber nicht der Fall sein. Mit § 82 LBG NRW dürfte der Gesetzgeber bereits die wesentliche Entscheidung darüber getroffen haben, dass die Beamten im Falle der Dienstkleidungsanordnung aus Gründen des öffentlichen Wohls Einschränkungen in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unterliegen. Die Vorschrift begründet dem Grunde nach die Pflicht von Beamten, im Dienst Dienstkleidung zu tragen und dabei bestimmte Erscheinungsformen zu wahren. § 82 LBG NRW ermächtigt die oberste Dienstbehörde deshalb auch, die näheren Einzelheiten festzulegen. Weil es sich dabei um lediglich ergänzende Bestimmungen über die Dienstkleidung und das dadurch angestrebte äußere Erscheinungsbild handelt, können diese Regelungen durch Verwaltungsvorschriften erfolgen (BVerwG, U. v. 02.03.2006, aaO).

Die Regelung in Ziff. 3.1.1 des Rundschreibens dürfte gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Uniformpflicht dient grundsätzlich dazu, nach außen kundzutun, dass der Träger hoheitliche Befugnisse ausübt. Die Vorgabe der Haarlänge ist jedoch nicht erforderlich, um diese Funktion der Uniform zu gewährleisten. Außerdem soll die Uniform die Neutralität ihrer Träger zum Ausdruck bringen und ein Zeichen dafür sein, dass die Individualität der Polizeivollzugsbeamten im Dienst hinter den Anforderungen des Amtes zurücktritt. Zwar kann diese Neutralität durch ein Erscheinungsbild uniformierter Polizeibeamter beeinträchtigt werden, das die Individualität übermäßig hervorhebt und unüblich im Sinne von unkorrekt bzw. unseriös ist. Dies dürfte hier jedoch nicht der Fall sein. Hinsichtlich der Haarlänge bei Männern hat sich die gesellschaftliche Anschauung gewandelt. Die Länge der Haare lässt nicht mehr Rückschlüsse auf gesellschaftliche Haltungen und Einstellungen zu, sondern ist häufig eine bloße Modeerscheinung. Mittlerweile ist eher die konkrete Gestaltung langer Haare für die Akzeptanz der Haarlänge von Bedeutung. Lange Haare, die gepflegt und zurückhaltend frisiert, etwa - wie im vorliegenden Fall - durch einen Zopf zusammengebunden sind, sind in der Regel nicht geeignet, die Neutralitätsfunktion der Uniform zu beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund des Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen dürfte das Verbot, die Haare über Hemdkragenlänge zu tragen, auch nicht durch das Bedürfnis nach angemessener Repräsentation des Staates durch uniformierte Polizeivollzugsbeamte gerechtfertigt sein (vgl. zum Ganzen BVerwG, U. v. 02.03.2006, a.a.O.).

Bei entsprechender Begründung dürfte eine andere Auffassung ebenso vertretbar sein.

Da der Kläger seine Haare zu einem zusammengebundenen Zopf trägt, dürfte die Anordnung an den Kläger, seine Haare entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens zu kürzen, daher rechtswidrig sein.